

Satzung

BeachFun e. V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der Verein führte den Namen „BeachFun“.
Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht unter den Namen „BeachFun“ eingetragen werden und danach den Zusatz „e.V.“ führen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit des Vereins

1. Der Verein BeachFun verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und aller damit verbundenen körperlichen Ertüchtigungen. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Ermöglichung sportlicher Übungen und Leistungen und regelmäßigen Training im Bereich Volleyball und der Teilnahme an Wettkämpfen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Vereinsmitglieder können natürliche Personen aber auch juristische Personen werden, die bereit sind, die in §2 genannten Zwecke und Ziele des Vereins ideell oder materiell zu unterstützen. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters.
2. Jedes aktive und passive Mitglied hat das Recht, bei Unterstützung des BeachFun aktiv mitzuwirken und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
3. Jedes aktive und passive Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des BeachFun zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften liegt, die Veranstaltungen des BeachFun durch seine Mitarbeit zu unterstützen.
4. Aktives Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die regelmäßig an dem Trainingsbetrieb teilnehmen möchte.
5. Passives Mitglied kann werden, wer aus persönlichen oder beruflichen Gründen nicht mehr aktiv am Trainingsbetrieb teilnehmen kann.
6. Ehrenmitglied kann jede natürliche, sowie juristische Person werden, die sich besonders um das Vereinsleben verdient gemacht hat. Über die Ernennung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlungspflicht befreit.
7. Förderndes Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die sich mit dem Verein verbunden fühlt und ihn bei seiner Arbeit unterstützen möchte. Das fördernde Mitglied kann selbst über Art und Höhe seiner Förderbeiträge bestimmen.

Es kann an den Mitgliederversammlungen teilnehmen, hat aber nur eine beratende Funktion und darf an Beschlüssen und Wahlen nicht teilnehmen.

8. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Will er dem Antrag nicht stattgeben, entscheidet hierüber die nächste Mitgliederversammlung. Wenn keine Gegenstimmen abgegeben werden, ist das Mitglied aufgenommen.
9. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein alle notwendigen Angaben und Unterlagen für die Mitgliedschaft zur Verfügung zu stellen, sowie Änderungen zeitnah dem Vorstand bekannt zu geben.
10. Die Mitgliedschaft wird mit Zahlung der Aufnahmegebühr wirksam.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem einzeln vertretungsberechtigtem Vorstandsmitglied. Der Austritt ist nur zum Monatsende unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig.
3. Eingebrachte Vermögenswerte / Mitgliedsbeiträge werden beim Ausscheiden eines Mitglieds nicht zurückerstattet.
4. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise geschädigt oder die ihm nach der Satzung obliegenden Pflichten wiederholt verletzt hat oder
 - b) mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die rückständigen Beiträge nicht eingezahlt hat.

Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

§ 5 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge sowie eine Aufnahmegebühr erhoben. Die Höhe des Monatsbeitrages wird vom Vorstand kalkuliert und von der Mitgliederversammlung beschlossen. Die Entrichtung des Monatsbeitrags erfolgt im Bankeinzugsverfahren.
2. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit, sie haben ansonsten die gleichen Rechte und Pflichten wie aktive bzw. passive Mitglieder.

§ 6 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

1. Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht gemäß §8 der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
 - b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,

- c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
 - d) die Aufnahme neuer Mitglieder.
2. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, 2. Vorsitzenden und 3. Vorsitzenden
 3. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstandes können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung sind zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so bleibt der Vorstand trotzdem handlungsfähig. Die Neuwahl des neuen Vorsitzenden hat zeitnah in einer Mitgliederversammlung zu erfolgen.
 4. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine Entscheidung durch die Mitgliederversammlung.
 5. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie von einem Vorstand zu unterschreiben.
 6. Zu gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins sind einzeln berechtigt: die/der 1., 2. und 3. Vorsitzende

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Änderungen der Satzung,
 - b) die Auflösung des Vereins,
 - c) die Aufnahme neuer Vereinsmitglieder in den Fällen des § 3 Nr. 8 Satz 2 und 3, die Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie den Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein,
 - d) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
 - e) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstandes,
 - f) den Beschluss der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge.
2. Mindestens einmal im Jahr, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen und unter Angabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit der Bekanntgabe des Termins.
3. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, die Auflösung des Vereins oder Änderungen der Mitgliedsbeiträge zum Gegenstand haben.
4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vorstand einberufen. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen. Die Beschlussfassung erfolgt in geheimer Abstimmung, sobald ein anwesendes Mitglied dies fordert.

5. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln, der Beschluss über die Auflösung des Vereins der Zustimmung von neun Zehnteln der anwesenden Mitglieder.
6. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen. Dieses ist vom Protokollführer und vom einem Vorstand zu unterschreiben.

§ 9 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

1. Im Falle der Auflösung des Vereins sind die Vorsitzenden vertretungsberechtigte Liquidatoren.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Hamburger Volleyball-Verband e.V. (HVBV), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
3. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Vorstehende Satzung wurde am 29.01.2011 in Hamburg von der Gründungsversammlung beschlossen.

Hierfür zeichnen als Gründungsmitglieder:

Virginie Herrmann
Heike Mück
Dirk Nehler
Christian Puhan
Karsten Rudolf
Steven Simon
Sarah Stengel